

AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 029 -

Jahrgang		
2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 02.02.2022	Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr am Mobntag, 7. Februar 2022





Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr

am

Montag, 7. Februar 2022 um 14:30 Uhr,

als Video- bzw. Telefonkonferenz

im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

Unter den derzeitigen Bedingungen stellt die Corona-Pandemie weiterhin eine krisenbedingte Ausnahmesituation i.S.d. § 28 Abs. 3 LKO dar.

Aufgrund dieser aktuellen Situation wurde ein Vorverfahren gemäß § 28 Abs. 3 LKO durchgeführt.

Eine zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder stimmte der Durchführung der Sitzung als Video- bzw. Telefonkonferenz zu.

<u>Tagesordnung:</u>

Öffentlicher Teil:

- 1... Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV)
- 2 . ÖPNV während der Corona-Pandemie
- 3 . Sachstand Fairtrade-Zertifizierung; mündlicher Vortrag
- 4. Mitteilungen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil:

Planungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten





Bad Dürkheim, 01.02.2022

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld Landrat

Hinweis

Die Teilnahme der Öffentlichkeit an der o. g. Video- bzw. Telefonkonferenz wird über einen Link auf der Homepage möglich sein.

Verfügt die Öffentlichkeit nicht über die nötigen elektronischen Vorrichtungen, kann die Sitzung im Ratssaal des Kreishauses unter Beachtung nachfolgender Hinweise über eine Bildschirmübertragung verfolgt werden.





weitere Hinweise bei Teilnahme der Sitzung im Ratssaal des Kreishauses:

Gemäß § 4 Abs. 5 der Dreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (30.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien generell die Testpflicht nach § 3 Abs.5. S.1 30.CoBeLVO:

- 1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
- 2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 3 Abs.6 30.CoBeLVO entfällt diese Testpflicht für Personen, die von der Absonderungspflicht gem. § 6 SchAusnahmV ausgenommen sind.

Dies sind nach dem aktuellen Stand:

- 1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- 2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- 3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
- 4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

bitten darum, während und nach der Sitzung die Abstands-Hygienevorschriften zu beachten.